

Zusätzliche Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Industrieholzverkäufe nach Ge- wicht

der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg
(ForstBW)

(ZVZ-IG)

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich; Rahmenvereinbarung

Die Zusätzlichen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Industrieholzverkäufe nach Gewicht der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (nachfolgend „ZVZ-IG“ genannt) gelten für alle Industrieholzverkäufe nach Gewicht zwischen der Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (nachfolgend „ForstBW“ genannt) und ihren Käufern, sofern die Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die ZVZ-IG in der dem Käufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Holzverkaufsverträge, ohne dass ForstBW in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.2 Ausschließliche Geltung der ZVZ-IG

Die ZVZ-IG von ForstBW gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ForstBW ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ForstBW in Kenntnis der AGB des Käufers dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt oder die Holzlieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.3 Individuelle Vereinbarungen

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ZVZ-IG. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ForstBW maßgebend.

1.4 Geltung neben den AVZ-H

Die ZVZ-IG gelten neben den Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg für Holzverkäufe (AVZ-H) und gehen diesen im Falle widersprüchlicher Bestimmungen vor.

2. Geltung der Rahmenvereinbarung Rohholzhandel; Anerkennung des ermittelten Gewichts

2.1 Geltung der Rahmenvereinbarung Rohholzhandel

Für Industrieholzverkäufe nach Gewicht der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg gilt, soweit in den nachstehenden Bestimmungen und unter § 8 des Liefervertrages keine Abweichungen vorgesehen sind, die Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und des Deutschen Holzwirtschaftsrates e.V. in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung (nachstehend „RVR“ genannt)¹. Im Fall widersprüchlicher Bestimmungen gehen die nachstehenden Regelungen dieser ZVZ-SW sowie die ggf. unter § 8 des Liefervertrages aufgeführten Ausnahmen den Regelungen der RVR vor.

2.2 Anerkennung des ermittelten Gewichts

Unter der Bedingung, dass die in diesen ZVZ-SW beschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden, erkennt ForstBW bei Industrieholzverkäufen nach Gewicht das durch die Vermessungsanlagen des Käufers ermittelte Gewicht als verbindliches Verkaufsmaß nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an.

¹ Im Internet abrufbar unter der Rubrik „Downloads“ auf der Homepage des Ständigen Ausschusses RVR; www.rvr-deutschland.de.

3. Kennzeichnung des Holzes; Abfuhrfreigabe und Holzabfuhr

3.1 Kennzeichnung des Holzes

Ergänzend zu den unter Ziff. 2.2.1 der AVZ-H aufgeführten Markierungen der Holzpolter werden Industrieholzpolter von ForstBW zusätzlich auch mit einem umlaufenden, den ganzen Mantel des Polters erfassenden Farbanstrich markiert.

3.2 Abfuhrfreigabe

- (1) Für jede Abrechnungseinheit (i.d.R. für jeden Hieb) wird eine Abfuhrfreigabe erteilt.
- (2) Die Abfuhrfreigabe als Abfuhrberechtigung nach Maßgabe der Ziff. 2.4.1 der AVZ-H wird i.d.R. nur für Hiebe erteilt, bei denen die Ermittlung des Waldkontrollmaßes vollständig abgeschlossen ist.
- (3) Bei großen Hieben mit laufend erforderlicher Abfuhr kann auch zunächst eine Schätzmenge zur Abfuhr freigegeben werden; diese wird nach Abschluss des Hiebes durch das Waldkontrollmaß ersetzt.

3.3 Holzabfuhr

- (1) Ergänzend zu den Festlegungen unter Ziff. 2.4. der AVZ-H sind die zur Abfuhr freigegebenen und übernommenen Polter laufend und vollständig abzufahren.
- (2) Der Beginn der Abfuhr ist für jede Abrechnungseinheit (=Abfuhrfreigabe) der zuständigen Revierleitung vorher bekannt zu geben.
- (3) Die Abfuhr hat nach Abrechnungseinheiten (=Abfuhrfreigabe) zu erfolgen. Zuladungen aus anderen Abrechnungseinheiten sind möglich, wobei jedoch die getrennte Kennzeichnung auf dem Transportfahrzeug sowie die getrennte Gewichtsvermessung gewährleistet sein müssen.

4. Waldkontrollmaß

- (1) Als Waldkontrollmaß wird durch ForstBW das Volumen, die Baumarten- und Güteanteile und die Sortenlänge festgelegt und im Bereitstellungsdocument ausgewiesen.
- (2) Das Waldkontrollmaß dient der Ermittlung des vorläufigen Warenwertes sowie als Grundlage für die Überprüfung des Werkmaßes.
- (3) Das im Bereitstellungsdocument ausgewiesene Volumen sowie die Baumarten und Güteanteile werden mit der vorbehaltlos durchgeführten bzw. fingierten Vorzeigung (Ziff. 2.3 der AVZ-H) für den Käufer verbindlich.

5. Güteinstufung

Die Güteinstufung erfolgt grundsätzlich waldseitig durch ForstBW. Die Güteinstufung richtet sich nach den Kriterien der RVR. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Güteinstufung ist der Zeitpunkt der Holzaufnahme im Wald.

6. Gewichtsvermessung

- (1) Nach Eingang des Holzes im Werk hat der Käufer das Frischgewicht jeder Ladung, den Trockengehalt und das Trockengewicht in Abweichung von der RVR gemäß der anliegenden der "Verfahrensvorschrift zur Gewichtsvermessung von Industrieholz" (Anlage 1 dieser ZVZ-IG) zu ermitteln.
- (2) Holz aus verschiedenen Abrechnungseinheiten (Abfuhrfreigaben), ist getrennt zu wiegen; d.h. jeder Wiegeschein muss zweifelsfrei einer bestimmten Abfuhrfreigabe zugeordnet werden können.
- (3) Der Käufer gewährleistet, dass eingehende Lieferungen ordnungsgemäß und vollständig der Vermessung zugeführt werden.

7. **Wiegescheine**

Für jede gewogene Ladung hat der Käufer Wiegescheine auszustellen. Ein Wiegeschein muss folgende Angaben enthalten:

- laufende Wiegeschein-Nummer
- Forstbezirk
- Revier
- Nummer der Abfuhrfreigabe
- Waldort (Distrikt/Abteilung)
- Holzlistennummer
- Polternummer(n) der entsprechenden Holzliste
- Hinweis auf die ggf. nicht vollständige Abfuhr eines Polters ("teilw.")
- Kfz-Kennzeichen des Abfuhrfahrzeuges (Motorwagen und ggf. Anhänger)
- Fuhrunternehmer/Fahrer
- Datum und Uhrzeit des Eingangs im Werk (= Wiegedatum)
- Bruttogewicht
- Taragewicht
- Nettogewicht
- Trockengehalt
- Trockengewicht (Atro-Gewicht)

Der letzte Wiegeschein einer Abrechnungseinheit ist als solcher (mit "Rest") zu kennzeichnen. Auf Anforderung stellt der Käufer ForstBW eine Monatsaufstellung der Lieferungen mit den oben genannten Angaben zur Verfügung.

8. **Abfuhrfrist; Frist zur Vorlage der Wiegescheine**

- (1) Die Fristen zur Abfuhr und Vermessung ergeben sich aus § 7 des Liefervertrags.
- (2) Die Messprotokolle sind ForstBW unverzüglich nach der Vermessung, spätestens eine Woche nach Ablauf der in § 7 des Liefervertrages aufgeführten Frist zur Abfuhr und Vermessung zu übermitteln.

9. **Rechnungsstellung**

Nach Eingang der Wiegescheine beim Forstbezirk stellt dieser die gelieferte Menge dem Käufer in Rechnung, sofern nicht das Gutschriftverfahren (Ziff. 3.3 der AVZ-H) vereinbart wurde.

10. **Folgen verspäteter Holzabfuhr oder verspäteter Übermittlung der Wiegescheine**

- (1) Fährt der Käufer das von ihm erworbene Holz nicht innerhalb der sich aus § 7 des Liefervertrages ergebenden Frist ab oder übermittelt der Käufer die Wiegescheine nicht innerhalb der sich aus § 7 des Liefervertrages i.V.m. Ziff. 8 Abs. 2 dieser ZVZ-IG ergebenden Frist, ist ForstBW berechtigt, für das betroffene Holz eine Abschlagsrechnung in Höhe von 90 % des anhand des Waldkontrollmaßes ermittelten Wertes zu stellen. Grundlage sind die Daten der Bereitstellungsanzeige. Sobald das Holz abgefahren und vermessen wurde bzw. nach Übermittlung der Lieferscheine erfolgt die Schlussabrechnung unter Anrechnung etwaiger Abschlagszahlungen. Auf Seiten des Käufers besteht kein Anspruch auf eine Verzinsung eines sich ggf. aus der Abschlagsrechnung ergebenden Guthabens. Nicht rechtzeitig abgefahrenes Holz wird zu der in der Bereitstellungsanzeige ausgewiesenen Güte abgerechnet.
- (2) Hat der Käufer die Überschreitung der sich aus § 7 des Liefervertrages ergebenden Abfuhrfrist zu vertreten, wird für den lagerungsbedingten Holzverlust dem festgestellten Gewicht des nicht fristgerecht abgefahrenen Holzes eine Menge von 5 % hinzugerechnet. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass der Gewichtsverlust geringer als 5 % war. Wurde ein entsprechender Nachweis erbracht, so ist für die Anrechnung der ermittelte tatsächliche Gewichtsverlust maßgeblich.
- (3) Kommt Holz nach dem Gefahrenübergang abhanden oder fährt der Käufer das von ihm erworbene Holz auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht ab oder übermittelt der

Käufer auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist keine Wiegescheine, so ist ForstBW berechtigt, das betroffene Holz unter Zugrundelegung des Waldkontrollmaßes in Rechnung zu stellen. Eine nachträgliche Abrechnung unter Zugrundelegung der Gewichtsvermessung erfolgt in diesen Fällen nicht. Etwaige Abschlagszahlungen werden auf den sich aus dem Waldkontrollmaß ergebenden Kaufpreis angerechnet. Auf Seiten des Käufers besteht kein Anspruch auf eine Verzinsung eines sich ggf. aus der Abschlagsrechnung ergebenden Guthabens.

11. Kontrolle

ForstBW behält sich vor, die Organisation der Holzabfuhr und die Werksvermessung stichprobenartige zu überprüfen. ForstBW beziehungsweise von ForstBW beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck auf Verlangen zu den üblichen Geschäftszeiten freier Zugang zum Werksgelände und zu den Einrichtungen und Unterlagen der Werksvermessung zu gewähren.

12. Inkrafttreten

Die Zusätzlichen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Industrieholzverkäufe nach Gewicht der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (AVZ-IG) gelten für alle vom 29.01.2020 an abgeschlossenen Holzverkaufsverträge über Industrieholz nach Gewicht.

Bebenhausen, 29.01.2020

gez. Reger

gez. Reining

Anlage 1: Verfahrensvorschrift zur Gewichtsvermessung von Industrieholz

Anlage 1: VERFAHRENSVORSCHRIFT ZUR GEWICHTVERMESSUNG VON INDUSTRIEHOLZ

Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg

Stand: Januar 2020

1. Allgemeines

Die Ermittlung des Verkaufsmaßes durch Beauftragte des Käufers setzt eine absolut korrekte Anwendung des Verfahrens und vollständige Kontrollmöglichkeit voraus.

Mit der Vermessung darf nur geschultes, zuverlässiges Personal beauftragt werden.

2. Ermittlung des Lieferungsgewichts

Die Gewichtsmessung erfolgt unmittelbar nach Eingang des Industrieholzes im Verarbeiterwerk. Der gesamte Messvorgang (Ermittlung des Liefergewichtes, Probenahme für die Trockengehaltmittlung, Trockengehaltmittlung) soll räumlich konzentriert erfolgen, so dass Störungen durch Fremdeinflüsse (Witterung etc.) vermieden werden.

Das Frischgewicht jeder Lieferung wird als Nettogewicht bei Werkeingang mit einer automatischen Brückenwaage (Wiegebereich 50 t, Wiegegenauigkeit 20 kg) ermittelt.

Reicht die Länge der Waagenplattform für das Wiegen von Langholzfahrzeugen nicht aus, kann nach Anhörung des zuständigen Eichamtes im Einvernehmen mit dem Prüfungsbeauftragten Achsdruckwiege vereinbart werden.

Enthält eine Ladung Holz von verschiedenen Abrechnungseinheiten, so sind die Teilladungen getrennt zu verwiegen.

Das Ergebnis der Wiegung wird durch die vom Drucker der Waage gefertigte Wiegekarte oder durch ein Dokument vergleichbaren Inhalts dokumentiert.

3. Probenahme zur Trockengehaltsermittlung

Die Probenahme erfolgt zum Zeitpunkt der Ermittlung des Frischgewichts an einem witterungsgeschützten Platz, i.d.R. mit einer speziell hierfür geeigneten Kettenfräse.

Die Probe wird als Sammelprobe aus mindestens 10 die gesamte Ladung repräsentierenden Hölzern entnommen;
sie muss:

- die gesamte Stammlänge erfassen, wobei jedoch die beiderseitigen Enden auszusparen sind (Abstand mindestens 50 cm bei Langholz, mindestens 25 cm bei Kurzholz)
- den Stammquerschnitt repräsentieren (durch Einstiche mit der Fräse bis zur Stammmitte bzw. durch halben oder ganzen Trennschnitt mit der Säge).

Bei der Probenahme mit der Fräse sind diese Forderungen durch diagonale Probenahme über eine Längsseite der Ladung hinweg und durch Beachtung der Tiefenbegrenzlehre erfüllt.

Für eine laufende Unterhaltung, insbesondere gleichmäßige Schärfung der Fräs- bzw. Sägekette ist zu sorgen.

4. Verwahrung der Proben

Die Sammelproben sind unverwechselbar zu kennzeichnen. Die Trockengehaltmessung soll sich unmittelbar an die Probenahme anschließen. Ist dies aus organisatorischen Gründen ausnahmsweise nicht möglich, sind die Proben in luftdicht verschlossenen Behältern so zu verwahren, dass eine Änderung des Trockengehalts bis zur Trockengehaltmessung ausgeschlossen ist.

5. Ermittlung des Trockengehalts

Die Trockengehalttermittlung erfolgt nach der Darr-Methode (DIN 52 183). Die Sammelprobe einer jeden Lieferung ist vor der Messung in einem geeigneten Behälter gut zu durchmischen. Aus dieser Mischprobe werden mindestens 100 g (Wiegegenauigkeit 0,1 g) in einen geeigneten Trocknungsbehälter eingewogen, anschließend mindestens 12 Stunden bis zur Massenkonstanz in einem Trockenschrank mit Luftumwälzung bei 103°C getrocknet und danach zurückgewogen.

Alternativ zum Trockenschrank kann in Absprache mit dem Lieferanten ein geeigneter Heißluft-Schnelltrocknofen verwendet werden.

Der Trockengehalt (T) in % ergibt sich aus:

$$\frac{\text{Auswaage darrtrockener Späne (g)}}{\text{Einwaage Frischprobe (g)}} \times 100 = T(\%)$$

Das Ergebnis wird in der Einheit Prozent, auf 2 Nachkommastellen gerundet, angegeben.

6. Ermittlung des Atro-Gewichts

Das Atro-Gewicht (G_0) einer Holzlieferung errechnet sich aus Frischgewicht (G_U) und Trockengehalt (T) nach der Formel:

$$G_0(kg) = G_U(kg) \times \frac{T}{100}$$

Das Ergebnis wird in der Einheit Tonne, auf 3 Nachkommastellen gerundet, angegeben

7. Erforderliche Geräte

Lkw Waage, geeicht, Genauigkeit 20 kg
Feinwaage, geeicht, Genauigkeit 0,1g
Trockenschrank mit Lüftung
(Maximum-) Thermometer
Kalibriergewicht für die Feinwaage

8. Eigenkontrolle der eingesetzten Geräte

Die Übereinstimmung der eingestellten Temperatur des Trockenschanks von 103°C mit der tatsächlichen Temperatur im Innern des Trockenschanks ist mindestens einmal im Monat mit einem geeigneten Thermometer (i. d. R. Maximumthermometer) zu überprüfen. Die Werte sind zu dokumentieren.

Die Funktionsfähigkeit der Feinwaage wird mindestens einmal im Monat mit Hilfe eines Kalibriergewichts überprüft. Die Werte sind zu dokumentieren.

Die Funktionsfähigkeit der Fahrzeugwaage wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Dazu kann ein Kalibriergewicht verwendet werden oder man führt eine Vergleichswiegung mit einer anderen, geeichten Fahrzeugwaage durch. Die Werte sind zu dokumentieren.